

Änderung der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung

RRB Nr. 2004/1753 vom 24. August 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 23, 25, 28, 31, 33 und 68 des Landwirtschaftsgesetzes des
Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung vom 23. Januar 1996²⁾) wird
wie folgt geändert:

§ 9. Absatz 1, 2 und 5 lauten neu:

§ 9. *Realteilung, Zerstückelung und Nichtunterstellung*

a) *Gesuch um Realteilung und Zerstückelung*

¹⁾ Die Amtschreiberei prüft bei jedem Auftrag zu einer Abtrennung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe oder ein landwirtschaftliches Grundstück nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991³⁾) betroffen ist.

²⁾ Trifft dies zu, fordert sie den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme auf amtlichem Formular zu stellen.

⁵⁾ Die Amtschreiberei überprüft die Angaben der Grundeigentümer anhand des Grundbuches und leitet das Gesuch mit einer Kopie des beurkundeten Rechtsgeschäftes und, bei Abtrennung eines Teilstückes, mit einer Kopie des Mutationsplanes an das Amt weiter.

§ 10. lautet neu:

§ 10. b) *Gesuch um Nichtunterstellung*

Die Amtschreiberei leitet Gesuche zur Nichtunterstellung von landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Richtigkeitsbefund auf dem amtlichen Formular dem Amt zur Einleitung der Bewilligungserteilung zu.

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ GS 93, 815 (BGS 921.12).

³⁾ SR 211.412.11.

§ 11. lautet neu:

§ 11. c) Feststellung, Bewilligung

¹ Das Departement stellt auf ein entsprechend dokumentiertes Gesuch hin fest, ob eine Nichtunterstellung bewilligt werden kann, bzw. ob mit einer Abtrennung das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot verletzt wird.

² Trifft dies zu, so stellt das Departement zudem fest, ob die Bewilligung einer Ausnahme erteilt werden kann.

³ Es erteilt die Bewilligung bzw. eröffnet einen ablehnenden Entscheid in Form einer Verfügung.

§ 12. Als Untertitel und als Absatz 2 werden neu eingefügt:

§ 12. a) Gesuch

² Trifft dies zu, so findet § 9 Absätze 2 bis 4 sinngemäss Anwendung.

§ 13. lautet neu:

§ 13. b) Überprüfung, Beurkundung und Weiterleitung

Die Amtschreiberei überprüft die Angaben der Grundeigentümer anhand des Grundbuches und leitet das Gesuch mit einer Kopie des beurkundeten Rechtsgeschäftes an das Amt weiter.

§ 14. lautet neu:

§ 14. c) Feststellung, Bewilligung

¹ Das Departement stellt auf ein entsprechend dokumentiertes Gesuch hin fest, ob der Erwerb einer Bewilligungspflicht unterliegt.

² Trifft dies zu, so stellt das Departement zudem fest, ob die Erwerbsbewilligung erteilt werden kann.

³ Es erteilt die Bewilligung bzw. eröffnet einen ablehnenden Entscheid in Form einer Verfügung.

§ 15. Die Marginalie lautet neu:

§ 15. Verhütung der Überschuldung

§ 17. Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Verfügungen des Departementes bezüglich des BGGB kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18. Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Departement erteilt die Bewilligung für:

- a) eine kürzere Pachtdauer;
- b) die Fortsetzung der Pacht auf eine kürzere Pachtdauer;
- c) die parzellenweise Verpachtung.

§ 19. lautet neu:

§ 19. Erhebungsverantwortliche / Oberamt

Die Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden sowie das am Ort der gelegenen Sache zuständige Oberamt sind zur Einsprache nach Art. 33 des

Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985¹⁾ befugt.

Vor § 32. wird als neuer Titel eingefügt:

IV. Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung

§ 33. Als Absatz 4 wird neu angefügt:

⁴ Es kann für die Erledigung dieser Aufgaben im Rahmen des Globalbudgets Leistungsvereinbarungen mit Amts- oder Dienststellen anderer Kantone oder privaten Organisationen abschliessen.

§ 34. lautet neu:

§ 34. Kantonales Steueramt

Das kantonale Steueramt ermittelt Einkommen und Vermögen der Gestalter oder gewährt dem Amt zu diesem Zweck Einsicht in die Steuerakten.

§ 35. lautet neu:

§ 35. Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei kantonalen und Bundesmassnahmen verpflichtet. Sie führen auf Anordnung des Amtes insbesondere Datenerhebungen und Kontrollen durch.

§ 36. lautet neu:

§ 36. Private Organisationen

Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung können mittels Leistungsauftrag an private oder gemischtwirtschaftliche Organisationen übertragen werden.

Vor § 37 wird als neue Überschrift eingefügt:

2. Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

§ 37. lautet neu:

§ 37. Grundsatz

Das Amt kann im Rahmen der im Globalbudget vorhandenen Mittel und der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge ausrichten oder Projekte mit Starthilfen unterstützen.

§ 38. lautet neu:

§ 38. Umstellungsbeiträge für Bio-Ackerbaubetriebe

¹ Umstellungsbeiträge erhalten Selbstbewirtschafter (Eigentümer oder Pächter) mit:

- a) mehr als 33% offener Ackerfläche (OA);

¹⁾ SR 211.213.2.

b) mehr als 4 ha offener Ackerfläche (OA; Spezialkulturen zählen dreifach).

² Keine Beiträge erhalten Betriebe, die vom Bund, vom Kanton oder von Gemeinden geführt werden.

§ 39. lautet neu:

§ 39. *Beitragshöhe*

¹ Die Bewirtschafter von Betrieben, welche die Bedingungen unter § 38 hievor erfüllen, haben Anrecht auf einen:

- a) Grundbeitrag von Fr. 8'000.--;
- b) zusätzlichen Freibeitrag von Fr. 500. -- pro Hektar offenes Ackerland (OA).

² Die maximale Beitragshöhe beträgt Fr. 16'000.--.

§ 40. lautet neu:

§ 40. *Verfahren*

¹ Das Verfahren richtet sich nach § 48 ff. hiernach.

² Der Beitrag wird im Rahmen der verfügbaren Mittel zusammen mit den Direktzahlungen ausbezahlt:

- a) 2/3 nach Anerkennung des Gesuches;
- b) 1/3 nach Anerkennung als Knospenbetrieb.

³ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückverlangt bzw. mit anderen Beiträgen verrechnet, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) die Umstellung auf den biologischen Landbau ohne wichtigen Grund innert fünf Jahren nach Einreichung des Beitragsgesuches nicht abgeschlossen ist;
- c) der biologische Landbau ohne wichtigen Grund innert neun Jahren nach Abschluss der Umstellung wieder aufgegeben wird;
- d) der Betrieb die Anerkennung nach der Begriffsverordnung verliert.

§ 41. lautet neu:

§ 41. *Remontierung aus dem Berggebiet*

Beiträge erhalten Bewirtschafter von Solothurner Talbetrieben, welche Zuchtrinder von Solothurner Bergbetrieben zukaufen. Das Zuchtrind muss die Anforderungen des Bundes betreffend Zusatzkontingent erfüllen.

§ 42. lautet neu:

§ 42. *Beitragshöhe*

Der Beitrag beträgt Franken 300 und wird dem Talbetrieb ausbezahlt.

§ 43. lautet neu:

§ 43. *Verfahren*

¹ Beitragsgesuche sind der Fachstelle Viehwirtschaft Wallierhof einzureichen.

² Das Gesuch hat alle erforderlichen Unterlagen zu enthalten.

§ 44. lautet neu:

§ 44. Weitere Beiträge

Aufgrund von Empfehlungen der Begleitkommission (§ 46) können befristet für weitere Massnahmen und Programme Beiträge ausgerichtet werden.

§ 45. lautet neu:

§ 45. Projekte

Für innovative, überbetriebliche Projekte und zur Förderung regionaler Absatzmärkte können Starthilfen gewährt werden.

§ 46. lautet neu:

§ 46. Begleitkommission

¹ Beiträge und Starthilfen für Projekte werden auf Empfehlung einer vom Regierungsrat eingesetzten Begleitkommission gewährt.

² Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Ämter für Landwirtschaft, Raumplanung und Umwelt;
- b) drei Vertreter oder Vertreterinnen des Solothurnischen Bauernverbandes, unter Berücksichtigung der Produktionsrichtungen, Regionen sowie der angegliederten Organisationen des Agrarhandels;
- c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Solothurner Biobauern;
- d) je ein Vertreter oder eine Vertreterin von Pro Natura Solothurn und des Solothurnischen Gewerbeverbandes (unter Berücksichtigung der Interessen des Tourismus und der Konsumentenschaft).

³ Das Präsidium ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die politisch aktiv und in der Landwirtschaft anerkannt ist. Sie wird bei den Vertretungen unter Absatz 2 nicht mitgerechnet.

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beurteilen von Projekten und Festlegen der Unterstützungsbeiträge im Einzelfall;
- b) Ausarbeiten von Massnahmen und Festlegen der Voraussetzungen, Bedingungen, Auflagen und Beitragshöhen;
- c) Führen einer rollenden Projektübersicht und Sicherstellen des Controllings über die Beitragszahlungen.

⁵ Die Geschäftsführung wird durch das Amt für Landwirtschaft sichergestellt.

§ 47. lautet neu:

§ 47. Berichterstattung

Über die gewährten Beiträge und unterstützten Projekte wird im Rahmen der Vorschriften über das Globalbudget regelmässiger Bericht erstattet.

Die Überschrift vor § 48 lautet:

3. Verfahren und Rechtsschutz

§ 48. lautet neu:

§ 48. *Gesuche*

Gesuche um Beiträge, Bewilligungen und Anerkennungen sind dem Amt einzureichen und haben alle notwendigen Angaben zu enthalten.

§ 49. lautet neu:

§ 49. *Beitragsberechtigung, Beitragsermittlung und Auszahlung*

¹ Die Beitragsberechtigung und die ermittelten Beiträge werden den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen durch das Amt mitgeteilt.

² Bei Differenzen kann vom Departement eine Verfügung verlangt werden. Diese ist kostenpflichtig.

³ Das Amt nimmt die Auszahlungen vor.

§ 50. lautet neu:

§ 50. *Bewilligungen, Anerkennungen*

Bewilligungen und Anerkennungen werden vom Departement erteilt.

§ 51. lautet neu:

§ 51. *Koordination*

Zwecks Koordination dürfen Betriebsdaten innerhalb der kantonalen Verwaltung auch für andere Massnahmen in der Landwirtschaft und verwandten Gebieten weiterverwendet werden.

§ 52. lautet neu:

§ 52. *Kosten*

¹ Beitragsermittlung und Anerkennung erfolgen in der Regel kostenlos.

² Erlangt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin durch die Beitragsermittlung oder Anerkennung besondere Vorteile oder verursacht er oder sie übermässige Abklärungen, kann er bzw. sie angemessen an deren Kosten beteiligt werden.

§ 53. lautet neu:

§ 53. *Rückerstattung*

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 54. lautet neu:

§ 54. *Beschwerden*

Gegen Entscheide des Departementes kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 55. lautet neu:

§ 55. *Strafbestimmungen*

Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes finden die Strafbestimmungen des Bundes oder die Richtlinien der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) Anwendung.

Die Überschriften vor § 56 lauten:

V. Tierzucht und Viehabsatz

1. Tierzucht

§ 56. lautet neu:

§ 56. *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechtes betreffend der Massnahmen zur Förderung der Tierzucht aus.

² Es erlässt die erforderlichen Verfügungen, Bewilligungen und Weisungen.

§ 57. lautet neu:

§ 57. *Amt für Landwirtschaft*

¹ Das Amt ist zuständig für den unmittelbaren Vollzug.

² Es stellt insbesondere die Finanzierung der vom Kanton zu leistenden Beiträge sicher und erledigt die Abrechnung mit dem Bund.

³ Es ist zudem zuständig für die Information und Instruktion der Landwirte und Organisationen.

§ 58. lautet neu:

§ 58. *Förderung gemäss Bundesvorschriften*

¹ Der Kanton leistet die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Beiträge.

² Die dazu notwendigen Mittel werden jeweils ins Globalbudget des Amtes aufgenommen.

§ 59. lautet neu:

§ 59. *Weitergehende Förderungsmassnahmen*

Im Rahmen der im Globalbudget vorhandenen Mittel kann das Amt auf Antrag der vom Regierungsrat eingesetzten Begleitkommission (§ 46) Massnahmen im Sinne von § 29 - 31 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes unterstützen.

§ 60. lautet neu:

§ 60. *Tierausstellungen und Märkte*

Der Kanton unterstützt die Zuchtorganisationen in der Durchführung von kantonalen und regionalen Leistungsschauen, Ausstellungsmärkten, Tierausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zum Zwecke eines Leistungsvergleichs, einer Absatzförderung oder einer Information der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Überschrift vor § 61 lautet:

2. Viehabsatz

§ 61. *Volkswirtschaftsdepartement*

¹ Das Departement übt die Aufsicht über den Vollzug des eidgenössischen und des kantonalen Rechts betreffend den Viehabsatz sowie weiterer Massnahmen zur Förderung der Arbeitsteilung zwischen dem Berg- und dem Talgebiet aus.

² Es erlässt die erforderlichen Verfügungen, Bewilligungen und Weisungen.

§ 62. lautet neu:

§ 62. *Amt für Landwirtschaft*

Das Amt ist zuständig für den unmittelbaren Vollzug.

§ 63. lautet neu:

§ 63. *Organisationen für den Viehabsatz*

Die bäuerlichen Organisationen für Viehvermittlung und Schlachtviehabsatz organisieren in geeigneter Weise den Viehabsatz, wie zum Beispiel durch Schlachtviehannahmen. Das Amt kann sich in geeigneter Weise an den Massnahmen beteiligen.

§ 64. lautet neu:

§ 64. *Gesuche*

Gesuche für die Durchführung von oder die Teilnahme an betreffenden Massnahmen sind dem Bund oder der betreffenden Organisation einzureichen.

§ 65. lautet neu:

§ 65. *Durchführung*

Die Massnahmen werden von den betreffenden Organisationen nach Massgabe des Bundesrechts durchgeführt. Sie erlassen die nötigen Ausführungsbestimmungen und besorgen die Information.

§ 66. lautet neu:

§ 66. *Beschwerden*

Gegen Entscheide des Departementes kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der Bundesgesetzgebung.

§ 67. lautet neu:

§ 67. *Strafbestimmungen*

Für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes finden die Strafbestimmungen des Bundes Anwendung.

Die Überschrift vor § 68 lautet:

VI. Schlussbestimmungen

§ 68. lautet neu:

§ 68. *Aufhebung bisherigen Rechtes*

Aufgehoben sind:

- Die Vollzugsverordnung zur Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (VBVL) vom 24. Juni 1997¹⁾;
- Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Rindvieh-schaukommission und der Schaukommission für Kleinvieh sowie des Experten für Pferdezücht und des Stellvertreters vom 5. Dezember 1989²⁾;
- Die interkantonale Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Nordwestschweiz (MIBD NWS) vom 1. Januar 1998³⁾;
- Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Organisation und den Unterhalt eines regionalen Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Nordwestschweiz (MIBD NWS) vom 23. September 1997⁴⁾;
- RRB Nr. 2585 vom 5. November 1996: Mehrjahresprogramm Landwirtschaft und Vollzug Ökomassnahmen: Einsetzen einer gemischten Verwaltungsinternen/ -externen Kommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft, einer Begleitgruppe Ökomassnahmen und bilden einer Produktgruppe Ökomassnahmen im Amt für Landwirtschaft⁵⁾).

§§ 69. – 88 werden aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi Dr. Konrad Schwaller

Frau Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 18. November 2004 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 26. November 2004.

¹⁾ GS 94, 193 (BGS 921.14).

²⁾ GS 91, 547 (BGS 926.516).

³⁾ GS 94, 251 (BGS 926.581).

⁴⁾ GS 94, 251 (BGS 926.581.1).

⁵⁾ Nicht publiziert